



## Infobrief

### „Elektroautos und die Steuer“

Im Jahr 2011 hat die Bundesregierung den ehrgeizigen Plan formuliert, bis 2020 eine Million Elektroautos auf deutsche Straßen zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen und die Bürger zu überzeugen, wurden verschiedene Anreize geschaffen - insbesondere Anreize bei der Besteuerung.

#### **KFZ-Steuer**

Seit Januar 2017 gilt für reine Elektrofahrzeuge, dass zehn Jahre lang keine KFZ-Steuer bezahlt werden muss. Die Befreiung betrifft auch alle Fahrzeuge, die seit dem 18.05.2011 angeschafft wurden (§ 3d Abs. 1 KraftStG).

#### **Kaufprämie**

Schon seit Juli 2016 gewährt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) den meisten Käufern auf Antrag einen Zuschuss von EUR 4.000,00 für rein elektrische Fahrzeuge und EUR 3.000,00 für sogenannte Plug-In-Hybride (also Hybridfahrzeuge, deren Akku sowohl über den Verbrennungsmotor als auch über das Stromnetz geladen werden können). Der Zuschuss ist steuerfrei.

Wird die Prämie für ein Elektrofahrzeug gewährt, das sich im Betriebsvermögen befindet, hat der Unternehmer ein Wahlrecht (R 6.5 Abs. 2 EStR):

- Er kann den erhaltenen Zuschuss als Betriebseinnahme behandeln. In diesem Fall hat der Zuschuss auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des betreffenden Anlageguts keinen Einfluss.
- Der Zuschussempfänger kann den Zuschuss aber auch erfolgsneutral behandeln. In diesem Fall erfolgt der Ansatz des Anlageguts, für das der Zuschuss gewährt worden ist, nur mit den um den Zuschuss gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.



### **Kostenloses Aufladen**

Wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Benzingutscheine gewährt, handelt es sich regelmäßig um einen geldwerten Vorteil, auf den der Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben bezahlen muss. Wer allerdings sein Elektroauto an der Ladestelle des Arbeitgebers aufladen darf, hat diese „Tankfüllung“ nicht als geldwerten Vorteil zu versteuern (§ 3 Nr. 46 EStG).

### **Zuschuss für eine eigene Ladesäule**

Falls der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung unentgeltlich oder verbilligt übereignet oder ihm einen Zuschuss zur Anschaffung einer eigenen Ladevorrichtung gewährt, kann der geldwerte Vorteil daraus pauschal mit 25 % durch den Arbeitgeber versteuert werden (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Dies ist ein Vorteil für den Arbeitnehmer und oftmals auch insgesamt günstiger als die Abgaben, die bei einer normalen Versteuerung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung entstehen.

### **Begünstigung bei der 1 % - Regelung**

Falls der Arbeitgeber nicht nur kostenloses Aufladen und Unterstützung bei der Anschaffung einer eigenen Ladesäule gewährt, sondern seinen Mitarbeitern einen elektrischen Dienstwagen oder Plug-In-Hybrid-Dienstwagen zur Verfügung stellt, werden Vergünstigungen bei der 1 % - Pauschale gewährt.

Üblicherweise muss der Arbeitnehmer jeden Monat 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerten Vorteil versteuern, wenn er das Fahrzeug auch privat nutzen darf. Die 1 % - Pauschale gilt unabhängig vom tatsächlichen Kaufpreis und Alter des Fahrzeugs. Bei Elektroautos durfte bis Ende 2014 der Bruttolistenpreis um EUR 450,00 pro kWh Akkukapazität vermindert werden - maximal um EUR 9.500,00. Seit 2015 wird diese Pauschale jedes Jahr um EUR 50,00 und der Maximalbetrag um EUR 500,00 gekürzt.



Bei Zulassung eines Elektroautos im Jahr 2017 beträgt der Kürzungsbetrag pro kWh somit nur noch EUR 300,00, maximal EUR 8.000,00 (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG).

Diese Regelungen gelten auch für Unternehmer, die ihr Elektroauto teilweise privat nutzen und im Rahmen der 1 % - Regelung den privaten Nutzungsanteil ermitteln.

### **Sonderabschreibung**

Eine Sonderabschreibung für betriebliche Elektrofahrzeuge und Ladesäulen war im „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität“ aus dem Jahr 2015 zunächst geplant, schaffte es jedoch nicht durch das Gesetzgebungsverfahren. Derzeit gibt es somit nur die normalen (Sonder-)Abschreibungsmöglichkeiten.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Mai 2017 / sl